

Sitzungsvorlage		KT/35/2022	
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 - Entlastung der Geschäftsführung - Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt - Anpassung des Gesellschaftsvertrages - Entlastung des Aufsichtsrats			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
8	Kreistag	14.07.2022	öffentlich

3 Anlagen	1. Jahresabschluss der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH 2021 2. Synopse des geänderten Gesellschaftsvertrages 3. Lesefassung des geänderten Gesellschaftsvertrages
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)
 - a. den Jahresabschluss 2021 der „Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“, der ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € ausweist, festzustellen.
 - b. die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
2. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, gemäß Betrauungsakt vom 26.02.2019 des Landkreises Karlsruhe an die BLK, zur Kenntnis.
3. ermächtigt den Landrat, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der BLK in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
4. weist den Landrat an, in der Gesellschafterversammlung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) den Aufsichtsrat der BLK für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

I. Sachverhalt

1. Jahresabschluss 2021

Der Landkreis Karlsruhe ist seit 2014 mit 51 % an der BLK beteiligt. Weitere Beteiligte ist die TelemaxX Telekommunikation GmbH mit 49 %. Die BLK GmbH hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 103 a Nr. 4 GemO und § 15 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfer MENOLD BEZLER GmbH geprüft. Geprüft wurde der Jahresabschluss, der Lagebericht, dazu noch die Buchführung und die Einhaltung der Vorschriften nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz. Zum Jahresabschluss und Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der gesamte Jahresabschluss mitsamt dem Lagebericht ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die BLK GmbH an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe durch die BLK GmbH wird auf den genauen Auslegungstermin hingewiesen.

Die auf volle Euro gerundeten Kerndaten des Jahresabschlusses 2021 der BLK GmbH lauten wie folgt:

	Ergebnis 2021	Plan 2021	Ergebnis 2020
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	3.489.236 €	3.444.986 €	3.524.290 €
<i>darin enthaltene Betreiberentgelte</i>	181.738 €	240.900 €	156.266 €
<i>darin enthalten Erlöse aus der Auflösung Daseinsvorsorge</i>	1.915.795 €	1.745.241 €	2.005.125 €
Aufwendungen	3.489.236 €	3.444.986 €	3.524.290 €
<i>darin enthalten Pacht</i>	1.360.225 €	1.450.000 €	1.432.704 €
Jahresergebnis	0 €	0 €	0 €
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	1.766.375 €	5.330.175 €	1.242.126 €
Kredite	1.000.000 €	2.000.000 €	0 €
Höchstbetrag Kassenkredite	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Kennzahlen			
überlassene Backboneinfrastruktur (m)	425.192	430.000	405.878
aktive Endkunden	4.519	5.200	3.711

Bei Gründung der BLK haben sich die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, die jährlichen Kosten der Gesellschaft in Höhe von 1,25 Mio. € zu übernehmen. Nach dem ersten Businessplan sollte der Landkreis Karlsruhe ebenfalls 1,25 Mio. € bei Bedarf zusteuern, um das prognostizierte jährliche Defizit von 2,5 Mio. € auszugleichen. Im siebten Jahr schafft es die BLK, unter dem prognostizierten Anteil von 2,5 Mio. € zu bleiben. Jedoch reicht in 2021 zum ersten Mal der alleinige Anteil von 1,25 Mio. € der Städte und Gemeinden nicht mehr aus. Es wurde erstmalig ein Anteil von 500 T€ für den Jahresausgleich 2021 vom Landkreis Karlsruhe eingefordert.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2021 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Zwischenzeitlich wurden den Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe alle 15 bis dato über die Landkreisverwaltung gestellten Förderanträge im „Graue Flecken“-Förderprogramm des Bundes bewilligt. Die Fördersumme in vorläufiger Höhe beträgt rd. 22,17 Mio. €. Mit dieser Förderzusage wird nun auch die Landes-Ko-Finanzierung in Höhe von erwarteten rd. 17,74 Mio. € beim Land Baden-Württemberg beantragt. Zusammen mit dem in zahlreichen Kommunen des Landkreises angekündigten eigenwirtschaftlichem Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser, mit welcher die BLK GmbH gerade in Verhandlung hinsichtlich der Umsetzung deren eigenwirtschaftlichen Ausbaus steht, kommt der Glasfaserausbau im Landkreis Karlsruhe mit großen Schritten voran.

2. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraute die BLK mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des in § 1 des Betrauungsaktes genannten Backbones und der Zurverfügungstellung des Netzes an einen Betreiber (zuletzt siehe Vorlage Nr. KT/08/2019 an den KT am 24.01.2019).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der BLK Ausgleichsleistungen nach § 3 des Betrauungsaktes. Dies geschieht insbesondere durch die anteilige Kostendeckung im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit zum Thema Breitbandausbau (IKZ), die Gewährung von Ausfallbürgschaften und durch die Bereitstellung von Kassenkrediten zu einem nicht marktüblichen Zinssatz.

Der Landkreis Karlsruhe leistete 2021 eine erste Rate im Rahmen der IKZ in Höhe von 500 T€. Hiervon sind nach Ausgleich des Jahresergebnisses, nach vollständiger Verwendung der Mittel der Städte und Gemeinden, noch 101.867,16 € als Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis Karlsruhe eingebucht.

Der bestehende Kassenkredit in Höhe von 2 Mio. € wurde für das Jahr 2021 verlängert. Die Verzinsung beträgt 0,5 %.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die BLK gemäß § 4 Abs. 1 Betrauungsakt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

Der gewährte Kassenkredit in Höhe von 2 Mio. € zum 31.12.2021 ist im Jahresabschluss der BLK in der Bilanz unter „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ aufgeführt.

Der Kassenkredit war unter anderem dafür notwendig, die zum Ende des Jahres aufgelaufenen Rechnungen, vor Erhalt der jeweiligen Erstattung durch die Städte und Gemeinden, auszugleichen. Weiterhin sind beantragte Abrechnungen der Backbonestrecken noch nicht vom Land Baden-Württemberg abschließend freigegeben, sodass die Liquiditätsstärkung auch hier notwendig wurde.

3. Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH wurde zuletzt mit Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister am 16.03.2015 geändert.

Verschiedene Anlässe machen es nun erforderlich den Gesellschaftsvertrag den heutigen sprachlichen als auch inhaltlichen Gegebenheiten anzupassen:

Im Jahr 2020 wurde das Eigenbetriebsgesetz novelliert. Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Mit der hiesigen Änderung werden die Vorgaben erstmalig in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 umgesetzt.

Die Regelung zu Bekanntmachungen der Gesellschaft (§ 4) wurde angepasst.

In § 10 Absatz 3 des neuen Gesellschaftsvertrages der BLK soll in Bezug auf die Aufstellung des Wirtschaftsplans nur noch auf die Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften verwiesen werden. Damit stimmt der Gesellschaftsvertrag sowohl mit der alten als auch der neuen Fassung des Eigenbetriebsgesetzes überein.

Des Weiteren wurde in § 12 des Gesellschaftsvertrages ergänzt, dass der Aufsichtsrat seine Sitzungen digital durchführen kann, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist.

Außerdem wurden die Gründungsregelungen entnommen und an den laufenden Betrieb angepasst.

Diese und alle weiteren Änderungen inkl. sprachlicher Anpassungen sind der Synopse in der Anlage 2 zu entnehmen. Der Gesellschaftsvertrag ist in der Anlage 3 beigefügt.

Nach Freigabe der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch den Gesellschafter TelemaxX, wird die Gesellschaftsvertragsänderung noch in 2022 durch die Geschäftsführung bei einem Notar zur Eintragung ins Handelsregister vorgenommen. Damit gelten spätestens zum 01.01.2023 die neuen Regelungen inklusive der neuen Formate der Wirtschaftsplanung.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags der BLK GmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Der Aufsichtsrat der BLK hat die Angelegenheiten der Beschlussziffer 1 und 3 in seiner Sitzung am 23.05.2022 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 30.06.2022 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Zu 1.

Die anteilige Finanzierung des Ausgleichbetrages durch den Landkreis Karlsruhe beträgt 500 T€ und wurde 2021 der BLK zur Verfügung gestellt.

Zu 2., 3 und 4

Keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags der BLK GmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Des Weiteren entscheidet sie gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 GV über die Entlastung der Geschäftsführung. Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 GV.

Zu 2.

Die BLK GmbH führt nach § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe an die BLK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung der Betrauung.

Zu 3.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 GV entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 GV.

Zu 4.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 GV.